

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.721.400	1.741.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.034.300	2.038.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-312.900	-296.300
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.648.500	1.668.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.873.400	3.177.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-224.900	-1.509.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	402.900	3.355.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.505.000	3.718.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.102.100	-363.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 470.800 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 164.800 EUR auf 553.200 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 350 v.H.	auf 350 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 380 v.H.	auf 380 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v.H.	auf 380 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 2,19 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 2,19 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher
auf voraussichtlich | 1.234.269 EUR
1.240.056 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 983.540 EUR
-319.092 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 5.001.144,81 EUR
5.017.744,81 EUR |

Neverin, den
Ort, Datum

14.07.2023



Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.07.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1) Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Neuenkirchen einen verbindlichen Zeit- und Ablaufplan zur Nachholung der Jahresabschlüsse bis 31.08.2023 vorlegt.

II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der für das Haushaltsjahr 2023**1) Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 460.800 EUR vollständig genehmigt.

2) Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 553.200 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.

(Unterschrift)
Bürgermeister